



Initiativpapier

für ein

verantwortungsgerechtes Gewährleistungsrecht

■ **Prinzip der Verantwortung**

Derjenige, der einen Schaden verursacht, hat die Verantwortung dafür zu tragen. Dieses Prinzip liegt nicht nur dem Schadensersatzrecht zugrunde. Auch bei der gesetzlichen Nacherfüllungspflicht gilt das Verantwortungsprinzip: So muss ein Verkäufer, der eine mangelhafte Sache veräußert, diese reparieren oder eine neue, mangelfreie Sache nachliefern. Ebenso hat der Werkunternehmer nachzubessern oder neu zu liefern, wenn das vom ihm hergestellte Werk Mängel aufweist.

■ **Haftungsfälle für Handwerker**

Das Verantwortungsprinzip ist jedoch in einer Konstellation ausgehebelt, mit der unzählige Handwerksbetriebe tagtäglich konfrontiert sind:

Alltagsfall wird zur Haftungsfalle für Handwerker

Ein Verbraucher beauftragt einen Handwerker, der zur Erledigung des Auftrags das notwendige Material (z.B. Ersatzteile, Wandfarbe, Bodenfliesen) bei einem Händler kauft. Stellt sich nach Verarbeitung des Materials heraus, dass dieses mangelhaft war, ist die geltende Rechtslage wie folgt:

- Der Handwerker haftet dem Verbraucher in voller Höhe (Nacherfüllungspflicht aus Werkvertrag, § 635 BGB). D.h. er muss:
 - das mangelhafte Material auf seine Kosten beim Verbraucher ausbauen,
 - neues Material beschaffen und
 - das neue Material erneut auf seine Kosten einbauen.
- Der Handwerker kann vom Händler die Bereitstellung des neuen Materials sowie die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Materials verlangen (Nacherfüllungsanspruch aus Kaufvertrag, § 439 BGB).
- Die Kosten für den erneuten Einbau des neuen, mangelfreien Materials kann der Handwerker vom Händler jedoch erstens ausschließlich als Schadensersatz und zweitens nur dann verlangen, wenn der Händler wusste oder hätte wissen müssen, dass das Material mangelhaft gewesen ist.

Schadensersatz scheidet wegen Beweisproblemen aus

Da in der Praxis ein Handwerker in aller Regel nicht beweisen kann, dass der Händler die Mangelhaftigkeit des Materials kannte, bleibt er selbst auf den Kosten für den erneuten Einbau des Materials regelrecht sitzen.

Folge dieser Rechtslage ist, dass Handwerker beim Verbraucher für mangelhaftes Material des Händlers einzustehen haben, ohne hierfür selbst Regress beim Händler nehmen zu können.

⇒ **Die Verantwortung des Händlers trägt unterm Strich der Handwerker.**

■ **Gesetzliche Korrektur unabdingbar**

Verlagerung der Verantwortung auf Handwerker ist planwidrig

Die Verlagerung der Haftungsverantwortung auf den Handwerker stellt einen Systembruch im Schadensersatz- und Nacherfüllungsrecht dar, der vom Gesetzgeber ersichtlich nicht beabsichtigt ist. Um dieser nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung von Handwerksbetrieben abzuwehren, bedarf es einer einfachen, aber effektiven Korrektur durch den Gesetzgeber.

Bereits heute ist vom EuGH anerkannt, dass Verkäufer einer mangelhaften Sache im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet sind,

- eine mangelfreie Sache zu liefern,
- die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und
- die Kosten für den Einbau der mangelfreien Sache

zu tragen.

Rechtsprechung des EuGH zum Verbraucherrecht auf B2B-Geschäfte ausweiten

Diese umfassende Nacherfüllungspflicht, die im Ergebnis mit der Nacherfüllungspflicht aus dem Werkvertrag korrespondiert, gilt bislang jedoch nur, wenn der Käufer ein Verbraucher ist. Handelt es sich dagegen – wie bei der Handwerker-Händler-Konstellation – beim Käufer um einen Unternehmer, umfasst die Nacherfüllung lediglich die Neulieferung des Materials sowie die Ausbaurkosten. Nicht erfasst sind dagegen die Kosten für den erneuten Einbau. Aus diesem Grund kann der Handwerker die Wiedereinbaukosten auch nicht im Wege der Nacherfüllung vom Händler erstattet verlangen.

Eine schlichte Ausdehnung der weiten – die Einbaukosten umfassenden – Nacherfüllungspflicht auch auf B2B-Verhältnisse würde die Problematik sachgerecht lösen. Der Händler hätte sodann – verschuldensunabhängig wie im UN-Kaufrecht – ebenfalls die Kosten für den erneuten Einbau des Materials zu tragen. Die Pflicht des Händlers gegenüber dem Handwerker würde dann der Pflicht des Handwerkers gegenüber dem Verbraucher entsprechen.

⇒ **Durch eine Ausweitung auf B2B-Geschäfte bleibt die Verantwortung für mangelhaftes Material dort, wo sie hingehört: beim Händler/Hersteller.**

Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-RL nutzen

Es bietet sich an, diese Korrektur im Zuge der Umsetzung der europäischen Verbraucherrechte-Richtlinie vorzunehmen, die bis Ende 2013 in nationales Recht implementiert werden muss und eine Reihe von Änderungen des geltenden Kaufrechts erfordert.

Berlin, August 2012